

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen  
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

**HESSEN**



## **Förderaufruf**

**des Hessischen Ministeriums für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

**für Projekte der  
„Mobilitätsberatungsstellen“**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**



## I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dazu auf, Anträge für Projekte der

### „Mobilitätsberatungsstellen“

zu stellen.

Anträge sind bis zum **25. März 2022** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel und der Genehmigung des Programms ESF+ Hessen 2021-2027 durch die Europäische Kommission.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate, im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023. Es ist beabsichtigt, diesen unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel im Jahr 2023 zu verlängern (maximale Projektlaufzeit bis zum 30. Juni 2025). Antragsteller sollen deshalb eine Erklärung darüber abgeben, ob sie eine Fortsetzung der Tätigkeiten als Mobilitätsberatungsstelle über den 30. Juni 2023 hinaus beabsichtigen.

## II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)



### III. Inhaltliche Regelungen

#### Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Ziel der Förderung ist es, Auszubildende und junge Fachkräfte aus kleinen und mittleren hessischen Unternehmen verstärkt für berufliche Auslandserfahrung zu motivieren, um dadurch ihre beruflichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern und zur verbesserten Wettbewerbsfähigkeit ihrer Arbeitgeber beizutragen.

Mit der Förderung soll zu dem o. g. Ziel beigetragen werden, indem Mobilitätsberatungsstellen gefördert werden, die junge Auszubildende, Fachkräfte und ihre Ausbildungsbetriebe über Auslandsaufenthalte beraten, für Auslandsaufenthalte motivieren und bei deren Umsetzung unterstützen.

Mobilitätsberatungsstellen übernehmen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Themen, Programme und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang berufsbezogener Auslandsaufenthalte
- Unterstützung bei der Suche nach Betrieben im Ausland
- Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Auslandspraktika
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Auslandspraktika

Darüber hinaus übernimmt eine der geförderten Mobilitätsberatungsstellen zusätzliche Koordinationsaufgaben für die anderen geförderten Mobilitätsberatungsstellen. Diese umfassen die Zuständigkeit für die Durchführung von Steuerkreissitzungen, Aufbau von Auslandskooperationen zur Durchführung von beruflichen Auslandspraktika während der Berufsausbildung (vorrangig mit hessischen Partnerländern), Abstimmungen und Informationsaustausch mit dem HMWEVW, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen und Netzwerktreffen des Bundesprogramms „Mobilitätsberatung“ u.a., Federführung der Öffentlichkeitsarbeit im Förderprogramm.

Als Projektpersonal können insgesamt 6,5 (Vollzeit-) Beratungsstellen gefördert werden, die sich wie folgt auf Hessen verteilen:

- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Nordhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Mittelhessen
- 1 (Vollzeit-) Beratungsstelle in Osthessen
- 3 (Vollzeit-) Beratungsstellen im Rhein-Main-Gebiet und Südhessen
- 0,5 (Vollzeit) – Koordinierung, die zwingend an einer der Beratungsstellen angegliedert ist.

Es ist eine Präsenz (Büro) und Tätigkeit in der jeweiligen Region erforderlich.

#### Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals

Als Projektpersonal können Mobilitätsberaterinnen und –berater in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für die Projektpersonalstelle mit zusätzlichen Koordinierungsaufgaben. Für das Personal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise für F4 gemäß Leitlinie nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden.



Diese zusätzlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind:

- Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
- Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
- Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
- Interkulturelle Kompetenzen

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWEVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Mobilitätsberaterinnen und -berater in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

### **Weitere Bedingungen und Auflagen**

Sämtliche Antragsteller müssen sich verpflichten, unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Zur Dokumentation ist der vorgegebene Teilnehmendenfragebogen zu verwenden. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.

Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen / Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind, muss die Vorstellung / Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (bspw. Vorstellung / Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.



### **Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)**

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle (SEK) berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Mobilitätsberatung (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 36 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesen Standardeinheitskostensätzen sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

### **IV. Formvorgaben für Projektanträge**

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Projektanträge sind bis zum **25. März 2022** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrags bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektkonzept, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept max. 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –

Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II

Frau Sabine Fey und Herr Thomas Fadler

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

E-Mail: [sabine.fey@wibank.de](mailto:sabine.fey@wibank.de), [thomas.fadler@wibank.de](mailto:thomas.fadler@wibank.de)



## V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF + 2021-2027 Hessen. Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Projektdurchführung muss die horizontalen Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den horizontalen Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den horizontalen Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie zur Mobilitätsberatung (40 Prozent):
  - Situations- und Bedarfsanalyse,
  - Leistungen für Unternehmen und Auszubildende,
  - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
  - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache von Unternehmen und Beschäftigten,
  - konkrete Projektziele
  - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen, und konkrete Projektziele zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der (transnationalen) Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region, hessenweit zum Thema berufliche Bildung, sowie in der Zusammenarbeit mit offiziellen transnationalen Stellen (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate, nationale, regionale oder lokale Behörden in Mitgliedstaaten von transnationalen Partnern) (20 Prozent)
- Aufgrund der konkreten Hindernisse für Auslandsaufenthalte während der Corona-Pandemie müssen Antragsteller, die bereits in der ESF-Förderperiode 2014 -2020 im Förderprogramm Mobilitätsberatungsstellen eine Zuwendung erhalten haben, lediglich für das Referenzjahr 2019 mindestens 50 % der geforderten Beratungsfälle erreicht haben (zwingend zu erfüllen).



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 18.02.2022

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

IV-4a-045-e-13